

Abteilung VI. Gerichtsschreiber, Kanzleirat Hubatsch, Gerichtsschreibergehülfe Riffert, Gerichtsschreibergehülfe Riffert, Gerichtsschreibergehülfe Riffert, Gerichtsschreibergehülfe Riffert...

Kanzlisten: Schlegel, Remnabe, Kanzleidiätar: von Piotrowski, Kanzleigehtüfen: Möller, Ohlen, Voigt, Schütler, Post, Bergmann, Kopp, Bethge, Unglaube, Reimer, Panemann, Eisner, Käbler, Wegner, Goldberg, Seligmann, Meid, Christmann, Domesger, Gerlach, Jähard, Behrs, Sumner.

Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher beziehen festes Gehalt. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind den Staatskassen und werden für die Staatskassen von den Gerichtsvollziehern erhoben.

Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstgeschäfte und das bei deren Vornahme zu beachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher hat sich mit dem am 1. Oktober 1900 erfolgten Inkrafttreten der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900 wesentlich geändert; sie erstreckt sich nicht mehr auf den Landgerichtsbezirk, sondern nur auf den ihnen zugewiesenen Bezirk des Amtsgerichts. Der Amtsgerichtsbezirk Altona ist in 11 Gerichtsvollzieherbezirke eingeteilt. (Die Straßen Altonas mit Angabe ihrer Gerichtsvollzieherbezirke siehe im letzten Abschnitt dieses Buches.)

Zuteilungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Uebergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erteilen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge, die bezüglich eines Urteils, bei dem der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks gelegen ist, sowie hinsichtlich Aufträge zu Zustellungen durch die Post, werden nach Anweisung des ausführenden Amtsrichters erteilt. Die Aufträge zur Erhebung von Wechselpreisen sowie Aufträge, welche ohne Gebrauch der Parteirechte keinen Aufschub enthalten, sind an die Bezirke nicht geteilt, sondern von jedem Gerichtsvollzieher erteilt zu werden. Die Uebernahme und Erledigung eines Auftrags, welcher die Amtstätigkeit in mehreren Gerichtsbezirken betrieft, ist jedoch dem Gerichtsvollzieher des Bezirkes vorbehalten.

Dem hiesigen Amtsgericht ist eine Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieherangelegenheiten eingerichtet. Die Geschäfte derselben sind dem Gerichtsvollzieher Sekretär Engling übertragen. Die Verteilungsstelle nimmt solche Aufträge in Betracht, bei denen eine Vermittelung des Gerichtsschreibers nicht zugegen ist oder mit in Anspruch genommen wird, entgegen und befindet sie an dem zuständigen Gerichtsvollzieher. Es steht bei den Parteien frei, den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen. Die Verteilungsstelle ist während der gewöhnlichen Dienststunden der Gerichtsbehörde rufen für die Verteilung geöffnet.

Mündliche Erteilung des Auftrags unter Ausshändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubnis nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Verhaftungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post, Aufgeben zur Post zum Zweck der Zustellung vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Verhandlungen mit Verurteilung, Verfolgung von schriftlichen und mündlichen Urteilen, Erkundigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Vermögensverhältnissen, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Vermögensverhältnissen, Aufnahme von Wechselpreisen, freiwillige Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Entschlüsselungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Tätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Prozeßvollmächtigte sind auch zum Auftrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die begetriebenen Gelder etc. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erhaltende Prozeßkosten machen hiervon

eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber erteilt. Ohne Vollstreckungsbefehl sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung der Pfändung oder Versteigerung etc. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermutlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorkaufes abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

- Gerichtsvollzieher und ihre Geschäftsolale:
Bezirke:
I. Cellarius, Leisingstr. 14, II.
II. Kömer, Sifst. 14
III. Enterlein, Victoriastr. 24, I.
IV. Arndt, Bism. 160, P.
V. Kellermann, Lorenstr. 33, P.
VI. Kotte, Allee 122, III.
VII. Meyer, Steinstr. 54, II.
VIII. Schipporeit, Leisingstr. 38
IX. Voigt, Schauenburgerstr. 128, I
X. Thomsen, Bism. 161, III
XI. Heise, St. Gertr. 131, III.
Hörsing: A. Aar, Lohstr.

Erster Gerichtsdirektor: Hoyer, Richter, Arpe, Wilsch, Richter, Koerden, Hülfsgeschäftsdirektor: Hanow, Meyer, Schuldt.
Gerichtsstelle: Rentamt, Kohnstr. 12, I.
Rathhausstr. 10, Kramstr. 1, Altona; Deinde, Schirmerstr. 1, Altona; Kanalarbeiter, Wegert; Hülfsgeschäftsdirektor: W. A. Aar und Weyers.

Rathhausstr. 10, Altona; Kanalarbeiter, Wegert; Hülfsgeschäftsdirektor: W. A. Aar und Weyers.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertretungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, inwieweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Inwieweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisnahmen, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landesgericht des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:

- Ad. Dahm*, Justizrat J. Daus*, Justizrat Chr. Dicker*, Dr. G. A. Engel*, Dr. J. Engelbrecht*, Gehlert, B. Grotefend*, F. Gach*, Dr. Herz, Justizrat Julius Heymann*, Dr. Jonas, Dr. Kahlke, Dr. Köhler*, Justizrat E. A. Köhler*, Dr. Levi, C. Löwenthal*, Justizrat A. Lüftens*, Dr. Menges, Dr. S. Meier, Peter Riedel*, Dr. Reiteren, Justizrat Philipp, Gehlert, Justizrat J. G. W. Schmidt*, B. Schwardt*, Gehlert, Justizrat E. F. W. Sieling*, Carl Sieling*, G. Stammer*, Justizrat H. Zeis, G. Ullrich*, Justizrat Dr. C. Waacke*, D. F. Waldstein*, Justizrat Dr. E. Warburg*, Dr. W. Weber, Dr. C. Wolff.

*) Zugleich Notare.

Königliche Provinzial-Steuerdirektion.

(Marktstraße 1.)

Der Provinzial-Steuer-Direktion liegt die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ob. — Als Reichsbevollmächtigter ist derselben auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der königlich Bayerische Ober-Regierungs-Rat Wielinger, Rainville-Str. 7.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuerdirektion gehört die Provinz Schleswig-Holstein nebst den dem Zollgebiete derselben ange-schlossenen Oldenburgischen Gebietsstellen mit:

a. den Haupt-Zoll-Ämtern zu Altona-Elbe, Altona-Ottenien, Flensburg, Habersleben, Kiel, Kuskabi und Tönning; b. den Haupt-Steuer-Ämtern zu Tzschoppe und Wandsbek.

Provinzial-Steuer-Direktor:

Geheimer Finanz-Rat Mertens, Marktstr. 3.

Derselbe ist zugleich Ober-Zoll-Direktor für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in dem kaiserlichen Staatsgebiete.

Mitglieder: Ober-Regierungs-Rat Geis (Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Direktors für das technische Zoll- und Steuerwesen) Beethovenstr. 9, Wandsbek.

Ober-Regierungs-Rat Häbner (Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Direktors für das Stempel- und Erbschafts-Steuerwesen) Allee 219, I.